

Merkblatt zur naturschutzorientierten Ackernutzung (FP 522-524)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche zusätzliche Erläuterungen zur Richtlinie „Förderung von extensiven und naturschutzorientierten Anbauverfahren auf dem Ackerland (Naturschutzorientierte Ackernutzungsrichtlinie)“ und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es enthält nicht die vollständigen Zuwendungsbestimmungen, die in der Richtlinie enthalten sind. Lesen Sie daher die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Zahlungsanträge sind jährlich bis zum 15.05. des Verpflichtungsjahres zu stellen.

1. Allgemeines

Im Rahmen der naturschutzorientierten Ackernutzungsrichtlinie wird die Bereitstellung und zielangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen gefördert, auf denen

- Getreide mit doppeltem Reihenabstand,
- mehrjährige Blühflächen oder
- Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern etabliert sowie zielentsprechend bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden.

Die unter Nummer 4 in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen müssen für die Förderung der beantragten Flächen erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass die beantragten Flächen teilweise in vorgegebenen Kulissen liegen müssen. Die Kulissen werden Ihnen mit dem Antragsverfahren zur Verfügung gestellt. In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, welche Kulissen zu beachten sind.

Neben Landwirtschaftsbetrieben sind auch andere Begünstigte, wie z.B. Landschaftspflegeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, Vereine, Einzelpersonen ohne Landwirtschaftsbetrieb im Haupt- oder Nebenerwerb, Kommunen, Kirche, Universitäten zugelassen.

Voraussetzungen für die „anderen Begünstigten“:

1. Die zu beantragenden Flächen müssen im Feldblockkataster hinterlegt sein.
2. Zur Beantragung der Maßnahmen müssen diese anderen Begünstigten in den Bewilligungsbehörden registriert werden.

2. Kulissen

Flächen der Förderprogramme 523 „Getreide mit doppeltem Reihenabstand“ sowie 522 „Mehrjährige Blühflächen“ können auf allen Ackerflächen ohne Einschränkung durch eine Kulissenvorgabe beantragt werden. Für die zum Förderprogramm 524 „Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern“ zugehörigen Flächen gelten die Aussagen in der folgenden Tabelle:

Art der Kulisse	Kulissenbezeichnung im Antragsverfahren
Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen	Gesetzlich geschützte Biotope
Pufferstreifen an Waldrändern	Es gibt keine Kulisse im Antragsverfahren, die Pufferstreifen sind an Waldrändern anzulegen.
Pufferstreifen an Alleen	Für diese Pufferstreifen gibt es im Antragsverfahren keine hinterlegte Kulisse. Die Kulisse ist per Definition festgelegt (siehe auch Nummer 6.4 der Richtlinie).

3. Berechnungsgrundlage, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und mit Öko-Regelungen

Bei der Berechnung der Zuwendung werden außer bei der Untermaßnahme „Getreide mit doppeltem Reihenabstand“ grundsätzlich Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE) mit einer Ausnahme: Landschaftselemente (LE), die für GLÖZ 8 (Mindeststilllegung) beantragt werden, werden bei der Berechnung der Zuwendung nicht berücksichtigt. Für die Untermaßnahme „Getreide mit doppeltem Reihenabstand“ wird für die Berechnung der Zuwendung die Nettofläche herangezogen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nur für die Untermaßnahme „Getreide mit doppeltem Reihenabstand“ mit folgenden anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf derselben Fläche kombinierbar:

- FP 520 - „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“
- FP 508 - (bestehende Verpflichtungen) und
- FP 528 - (neue Verpflichtungen) „Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus“ mit Absenkung des Zuwendungssatzes um 150 Euro/ha

Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe können an den anderen Untermaßnahmen (mehrjährige Blühflächen, Pufferstreifen) teilnehmen, erhalten dann aber nur die Zuwendung nach dieser Richtlinie und keine Zuwendung für die Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus auf derselben Fläche.

Ferner ist die Förderung nach dieser Richtlinie mit folgenden Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz auf derselben Fläche kombinierbar:

- ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptkulturarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (kombinierbar mit „Getreide mit doppeltem Reihenabstand“)

- ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten (kombinierbar mit allen Untermaßnahmen dieser Richtlinie)

4. Verpflichtungen und Auflagen

4.a) Getreide mit doppeltem Reihenabstand

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Kulturen	Vorgaben zur Aussaat	Termine	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Sommer- und Wintergetreide (außer Mais)	doppelter Reihenabstand, mindestens 25 cm keine Untersaaten	Stoppelumbruch nicht vor 15. September keine mechanische Pflege vom 20. März bis 31. August	nicht eingeschränkt	keine Anwendung von PSM und Düngemitteln	Mulchen verboten

Sollte der Mindestabstand von 25 cm zwischen den Reihen im Vorgewende nicht eingehalten werden können, z. B. weil sich die Bearbeitungsspuren kreuzen, so ist das kein Verstoß gegen diese Auflage.

Förderfähige Nutzcodes sind folgende:

112-116, 118-122, 125, 126, 131, 132, 142-145, 150, 156, 157, 181, 183, 184, 188

4.b) Mehrfährige Blühflächen

Die mehrjährigen Blühflächen sind generell neu anzulegen.

Die Anlage von mehrjährigen Blühflächen ist an keine Kulissee gebunden und kann auf jeglicher Ackerfläche, also auch in der Kulissee an gesetzlich geschützten Biotopen sowie an Alleen und Waldrändern angelegt werden.

Die Beihilfefähigkeit der Flächen für die 1. Säule wird auch erhalten, wenn die Mindesttätigkeit nach § 3 Abs. 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung („Aufwuchs bis 16. November mähen und abfahren“ oder „zerkleinern und ganzflächig verteilen“) nicht jährlich durchgeführt wird.

Nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist jedoch zu gewährleisten, dass die Fläche in einem Zustand erhalten bleibt, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Sollten sich Gehölze auf der Fläche ansiedeln, so dass der zuvor benannte Zustand nicht erhalten bleibt, so ist im Einzelfall ein Antrag für die notwendige Pflegemaßnahme bei der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz zu stellen. Aus Gründen des Vogelschutzes ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen vom 1. April bis zum Ablauf des 14. August verboten. Bislang war der Zeitraum auf den 30. Juni begrenzt, der aber nicht alle Brut- und Setzzeiten berücksichtigt. (§ 17 GAP-Konditionalitäten-Verordnung).

Die mehrjährigen Blühflächen können nicht für die Erfüllung von GLÖZ 8 (Mindeststilllegung) herangezogen werden, sondern sind zusätzlich zu erbringen.

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Kulturen/ Mischung	Termine	Nutzung	Düngung und PSM /Bodenbe- arbeitung	Sonstiges
regionales Wildpflanzensaatgut oder standortangepasste Saatgutmischung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt	Aussaat bis 31. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums	keine	- keine Düngung, kein PSM - keine Bodenbearbeitung, außer im Zusammenhang mit der Bestellung - keine Pflegemaßnahmen	- Pflegemaßnahmen im Ausnahmefall auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz möglich - ggf. Neubestellung, wenn kein arten- struktur- und blütenreicher Bestand etabliert werden konnte

Mögliche Ansaatverfahren

Das Saatgut soll mit gängigen Ansaatverfahren und vorhandener Technik auch durch Beimischung von Füllstoffen vorzugsweise in Herbstausaat entsprechend der Lieferantangaben eingebracht werden. Wird die Herbstausaat gewählt, so muss die Ansaat vor Verpflichtungsbeginn und vor der Bewilligung erfolgen.

Die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erst im Folgejahr ausgesprochen. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, so ist es möglich, dass keine Bewilligung erfolgen kann.

Mischung für regionales Wildpflanzensaatgut

Es sind mindestens 10 kg/ha, besser 20 kg/ha zertifiziertes Regiosaatgut der jeweiligen Herkunftsgebiete/Ursprungsregionen:

- 3 Nordostdeutsches Tiefland,
- 4 Ostdeutsches Tiefland und
- 22 Uckermark mit Odertal

mit ausschließlich krautigen Pflanzen ohne Gräser mit für Feldraine und Säume empfohlenen heimischen Pflanzenarten ohne Kulturpflanzenarten anzusäen.

Derzeit werden die Zertifikate RegioZert® und VWW-Regiosaaten® anerkannt.

Die zu verwendenden Arten sind in Anlage 2 aufgeführt.

Für die Aussaat im Frühjahr können Deckfrüchte verwendet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in der Anlage 1.

Kriterien für die Neubestellung

Ist die Zielstellung der Anlage und Erhaltung eines arten-, struktur- und blütenreichen

Bestandes im Verpflichtungszeitraum nicht erreicht, ist die Fläche erneut zu bestellen. Die erneute Bestellung ist nur erforderlich, wenn der Bewirtschafter dies im Ausnahmefall wünscht. Es wird auch eine nichtflächige, stark unregelmäßige Bodenbedeckung mit einer Mischung aus Arten, die ausgesät wurden und im Boden bzw. in der umgebenden Landschaft befindlichen Arten akzeptiert.

Für die Beantragung ist der Nutzcode 575 zu verwenden.

4.c) Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Waldrändern und Alleen

Pufferstreifen sind grundsätzlich gemäß Richtlinie im 1. Verpflichtungsjahr an gesetzlich geschützten Biotopen, Waldrändern oder Alleen neu anzulegen. Die Anlage erfolgt durch Selbstbegrünung ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres. Soweit die Antragsfläche oder ein Teil davon bereits brachgelegen hat, kann diese in den Pufferstreifen unter Einhaltung der Auflagen überführt werden. Die Pufferstreifen können nicht für die Erfüllung von GLÖZ 8 (Mindeststillegung) herangezogen werden, sondern sind zusätzlich zu erbringen.

Die Beihilfefähigkeit der Flächen für die 1. Säule wird auch erhalten, wenn die Mindesttätigkeiten nach § 3 Abs. 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung („Aufwuchs bis 16. November mähen und abfahren“ oder „zerkleinern und ganzflächig verteilen“) nicht jährlich durchgeführt wird.

Nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist jedoch zu gewährleisten, dass die Fläche in einem Zustand erhalten bleibt, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Sollten sich Gehölze auf der Fläche ansiedeln, so dass der zuvor benannte Zustand nicht erhalten bleibt, so ist ein Antrag für die notwendige Pflegemaßnahme bei der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz zu stellen. Aus Gründen des Vogelschutzes ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen vom

1. April bis zum Ablauf des 14. August verboten. Bisher war der Zeitraum auf den 30. Juni begrenzt, der aber nicht alle Brut- und Setzzeiten berücksichtigt. (§ 17 GAP-Konditionalitäten-Verordnung).

Kulturen/Mischung	Vorgaben zur Anlage	Nutzung	Düngung und PSM /Bodenbearbeitung	Sonstiges
Selbstbegrünung im 1. Jahr, Beginn der Selbstbegrünung am 01.01.	Mindestbreite 10m Maximale Breite 30m	keine	- keine Düngung, kein PSM - keine Pflegemaßnahmen, auch kein Mulchen	- Pflegemaßnahmen im Ausnahmefall auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz möglich

Die Pufferstreifen an Waldrändern müssen an Waldränder oder baumbestandene Flächen angrenzen.

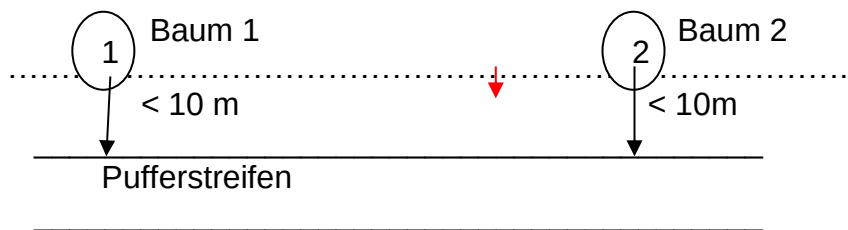
Die Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen müssen unmittelbar an das Biotop angrenzen. Dabei spielt ein „Lageversatz“ zwischen der angezeigten Biotopkulisse und dem Biotop in der Darstellung im Antragsverfahren keine Rolle.

Erläuterungen zu Pufferstreifen an Alleen:

Die Alleen sind nicht auf bestimmte Baumarten eingeschränkt. Für die Allee selbst muss kein Nutzungsrecht bestehen, sondern wie bei allen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen für die Fläche, auf der der Pufferstreifen angelegt wird.

Soweit die Allee an der Feldblockgrenze endet oder die Parzelle, auf der der Pufferstreifen angelegt werden soll, nur einen Teil der Allee betrifft muss der angelegte Streifen nicht mindestens 10 m über die Länge der Allee am Anfang und am Ende hinausgehen.

Der Abstand zwischen den Bäumen der Allee und dem Pufferstreifen muss unter 10 m betragen (gerechnet vom Stammfuß). Beginnt der Feldblock/die Parzelle unmittelbar an der Allee, dann ist der Streifen an die Feldblockgrenze zu legen.



Für die Beantragung ist der Nutzcode 885 zu verwenden.

5. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

Das Informationsblatt „Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen“ ist zu beachten. Eine Krautung (nur bei Blühflächen) und Grundräumung (bei allen Untermaßnahmen dieser Richtlinie) der Gewässer mit Ausbringung des Materials auf den Verpflichtungsflächen führt im betroffenen Jahr zum sanktionslosen Abzug der Fördermittel, soweit der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert hat. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde genaue Angaben über die betroffenen Flächen und die Flächengrößen mit der Anzeige zu übergeben.

Eine Rückforderung der Fördermittel für die Vergangenheit sowie eine Aufhebung der Bewilligung für die betroffenen Flächen für die Zukunft erfolgt in der Regel nicht. Wird in Einzelfällen bei einer erfolgten Grundräumung durch die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass das Förderziel durch den aufgebrachten Aushub nicht mehr erreicht werden kann, so wird eine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft geprüft.

6. Maßnahmetagebücher

Für die Maßnahmen von 4a-4c sind jährlich Maßnahmetagebücher für den gesamten Verpflichtungszeitraum zu führen. Die Dokumentation erfolgt pro Parzelle. Die Maßnahmetagebücher sind vollständig zu führen und bis zum 31.01. nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres einzureichen.

Die Maßnahmetagebücher bzw. Aufzeichnungen werden auch bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

7. Entstehung von Dauergrünland (DGL)

Mehrjährige Blühflächen oder Pufferstreifen, die im Rahmen dieser Agrarumwelt- und Klimamaßnahme angelegt werden, werden nicht automatisch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zu Dauergrünland. Diese Flächen behalten ihren Status „Ackerland“ von vor dem Beginn der Verpflichtung.

Allerdings ist der Anbau von Gras oder Grünfutterpflanzen vor dem Beginn der Verpflichtung zu berücksichtigen. Waren die Flächen vor Beginn der Verpflichtung mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bestellt, dann ist diese Zeit anzurechnen.

8. Beantragung in Gebieten mit nationalen Beschränkungen der Bodennutzung

Im Rahmen der Agrarumweltverpflichtungen dürfen nur Verpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Da es Überschneidungen von Verpflichtungen bei den in diesem Merkblatt beschriebenen Biodiversitätsmaßnahmen mit bereits anderweitigen rechtlichen Vorgaben bei bestimmten Flächen gibt, sind für betroffene Flächen entsprechende Absenkungen von den Zuwendungsbeiträgen je Hektar zur Vermeidung einer Doppelförderung erforderlich (Nummer 5.3 der Richtlinie) oder die Förderung ist gänzlich ausgeschlossen (Nr. 4.5 der Richtlinie). Die betroffenen Flächen sind durch den Antragsteller entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen (Bindungen) sind in den Ausfüllhinweisen zu den einzelnen Anträgen aufgeführt.

Für die Wasserschutzgebiete gemäß Anlage 3, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate sind Kulissen für die Antragstellung hinterlegt.

In Natura-2000-Gebieten entfällt die Kürzung in den zuvor genannten Gebieten.

Die Kenntnis über die Lage der betrieblichen Flächen im Rahmen von landwirtschaftsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt beim Betriebsinhaber und ist entsprechend anzugeben.

9. Agri-Photovoltaikanlagen

Die Anlage von Agri-Photovoltaikanlagen auf den Förderflächen ist grundsätzlich nur für die Verpflichtungen nach Nr. 4a) möglich, bedarf jedoch eine Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über den Bauantrag entschieden.

Wird der Bau genehmigt, so gelten für die Förderfähigkeit die Bedingungen des § 12 Absatz 5 GAPDZV.

10. Baseline

Die Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen dieser Richtlinie müssen, um die Zuwendung gewähren zu können, über bestimmte Grundanforderungen (Baseline) hinausgehen. Für diese darüber hinaus gehenden Verpflichtungen und Auflagen wird die Zuwendung gewährt.

Unabhängig davon sind die Baselines einzuhalten. Eine Nichteinhaltung führt zur Kürzung der Zuwendung.

Zu den einzuhaltenden Baselines gehören:

GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 5	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung

GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1): Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1): Artikel 4 und 5
GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7): Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7): Artikel 6 Absätze 1 und 2
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1): Artikel 55 Sätze 1 und 2

Nationale und länderspezifische einzuhaltende verbindliche Standards:

- Düngeverordnung (DüV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz, GAP-Konditionalitäten-Verordnung
- Naturschutzausführungsgesetz M-V, Dauergrünlanderhaltungsgesetz M-V, Natura-2000-LVO M-V

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Verpflichtungsjahr

Das Verpflichtungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.2 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind in Nummer 6.9.2 der Richtlinie geregelt. Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Anerkannte Nachweise sind zum Beispiel:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft (amtliche Bescheinigung),
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war (z.B. behördliche Enteignungsverfügung),
- e) der Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Sterbeurkunde),
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Berufsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes).

11.3 Mitglied in Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse

Sie sind verpflichtet im Betriebsprofil anzugeben, ob Sie Mitglied in einer Erzeugerorganisation Obst und Gemüse sind. Falls ja wird geprüft, ob die Erzeugerorganisation, der Sie angehören, mit einer gleichgelagerten Maßnahme bereits über das Operationelle Programm gefördert wird. In diesem Fall steht Ihnen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht zu!

11.4 Prioritäten

Soweit die eingereichten Anträge das geplante Mittelvolumen überschreiten, wird die Bewilligung nach folgenden Prioritäten vorgenommen:

- a) Getreide mit doppeltem Reihenabstand
 - 1. Wintergetreide
 - 2. Sommergetreide
- b) Mehrjährige Blühflächen
 - 1. außerhalb von Schutzgebieten
 - 2. in sonstigen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht außer Natura 2000
 - 3. in Natura-2000-Gebieten
- c) Pufferstreifen
 - 1. an gesetzlich geschützten Biotopen
 - 2. an Alleen
 - 3. an Waldrändern

Ausführungen zum Saatgut und Rechtliche Grundlagen

Es sollen auf den Ackerflächen die strengen Regeln des Saatgutverkehrsgesetzes und der Erhaltungsmischungsverordnung für dieses Programm eingehalten werden.

Gesetzlicher Rahmen ab Juni 2020

Gesetzeslage zum Handel und Einsatz von Wildpflanzen:

Das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) regeln das In-Verkehr-Bringen von Saatgutmischungen. Enthalten die Mischungen Wildformen von Futtergräsern und -leguminosen greift die ErMiV. Diese erlaubt ausschließlich das In-Verkehr-Bringen von Arten aus dem Ursprungsgebiet (UG), in dem die Aussaat stattfinden soll. Allerdings dürfen - bei mangelnder Verfügbarkeit - bis 2024 die für die Mischung verwendeten Arten auch noch aus benachbarten UGs in Verkehr gebracht werden.

Regionen

Nach wissenschaftlichen Kriterien wurde Deutschland in 22 Regionen unterteilt und Räume definiert, innerhalb derer die Sammlung und Ausbringung von Pflanzenarten der Definition „gebietseigen“ des BNatSchG genügen soll. Dieser Vorschlag wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und 2011 zur Definition der Ursprungsgebiete und Produktionsräume im Rahmen der sogenannten Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) herangezogen.

Aussaat mit Deckfrucht im Frühjahr

Zertifiziertes Regiosaatgut ist knapp und dieses Programm soll auch den Anbau und die Verbreitung von Regiosaatgut zu Gunsten der Biodiversität in Mecklenburg-Vorpommern fördern.

Bei der Bestellung von Saatgut und der Etablierung für die Maßnahmen nehmen Sie bitte die Beratungsleistungen von Landwirtschaftsberatern oder den Saatgut anbietern für zertifiziertes Regiosaatgut in Anspruch.

Die Etablierung von feinkörnigen Saatmischungen stellt, anders als immer wieder angenommen, hohe Anforderungen an die Bestellqualität der Blühflächen. Dabei sind viele Faktoren zu beachten:

- Wahl eines geeigneten Standortes
- Geeignete Zusammenstellung der Saatkompenten
- Bodenvorbereitung und Saatbettbereitung
- Aussaatzeitpunkt
- Saatechnik und flache Saattiefe
- Kulturpflege nach der Aussaat (Herstellung Bodenschluss)

Die Frühljahrsaussaat von feinkörnigen Saatmischungen, insbesondere von Regiosaatmischungen gelingt wegen der zunehmend früh einsetzenden Trockenperiode, nur in seltenen Fällen als sogenannte Blanksaat, ähnlich wie auch bei der Aussaat von Klee- oder Luzernegrasbeständen. In der Praxis hat sich daher für Aussaaten im Frühjahr die Verwendung von Deckfrüchten bewährt, die einen Etablierungserfolg der Blühfläche absichern.

Zur besseren Bestandsetablierung **kann freiwillig** ergänzend zu den 10 bis 20 kg Mindestmenge Regiosaatgut eine Deckfrucht mit 20 bis 30 kg/ha verwendet werden.

Folgende Deckfrüchte mit maximalen Aussaatstärken sind zulässig:

- Sommergetreide insbesondere Sommerhafer mit maximal 35 kg/ha
- Leindotter, maximal 1 kg/ha
- Öllein, maximal 4 kg/ha
- Gemenge bestehend aus Leindotter, Öllein, Hafer mit einer Gesamtaussaatstärke von maximal 25 kg/ha

Das **Saatgut** für die Deckfrucht **muss ungebeizt sein**.

Das Regiosaatgut sollte maximal 1 cm tief oberflächlich mit Sämaschine oder Düngestreuer ausgesät und anschließend mit einer Cambride-Walze angedrückt werden. Zu beachten ist, dass für Hafer abweichend eine Aussaattiefe von 3 cm empfohlen wird. Daher ist die Deckfrucht Hafer getrennt von der Blütmischung einzusäen. Hierfür gibt es unterschiedliche Techniken.

Eine bewährte Methode wäre z. B.:

1. Einsaat der Deckfrucht Hafer bzw. Sommergetreide mit 3 bis 4 cm Saattiefe,
2. Einsaat der Blütmischung durch Austreuen z.B. Saatgrubber (ganz flach eingestellt) mit Säeinheit, die das Saatgut darauf streut,
3. Anwalzen der Saat nicht vergessen, damit das Saatgut ausreichenden Bodenkontakt hat.

Mit der Verwendung einer Deckfrucht besteht die Möglichkeit, dass die Aussaat auch schon ab der dritten Märzdekade durchgeführt werden kann. Die Deckfrucht schützt die Blütmischung vor leichten möglichen Frösten, hält unerwünschte Ausprägungen von im Boden vorhandenem Beikraut im Rahmen und kann als Taufänger gerade im trockenen Frühjahr fungieren, so dass noch Feuchtigkeit zum sichereren Auflaufen der Saat vorhanden ist.

Auch wenn die Deckfrucht letztendlich keine Garantie für eine erfolgreiche Etablierung mehrjähriger, feinkörniger Blütmischungen ist, so stellt sie durchaus ein gutes Instrument dar, die Erfolgswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Das Sommergetreide dient zudem als Nahrung für Wildtiere (z. B. Vögel) im Herbst. Da der Hafer im Winter abfriert, wird er auch in den Folgejahren nicht hauptbestandsbildend.

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühflächen

alle aufgeführten Arten der Ursprungsgebiete (UG) sowie alle weiteren zulässigen Arten des Artenfilters (www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de)

Überwiegend einjährige und kurzlebige Arten

Nr.	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung (GAP-Liste)	Einsatz in UG (3/4/22)
1	Lauchhederich	Alliaria petiolata	UG03, UG04, UG22
2	Acker-Gauchheil	Anagallis arvensis	UG03, UG04, UG22
3	Acker-Schmalwand	Arabidopsis thaliana	UG03, UG04, UG22
4	Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia	UG03, UG04, UG22
5	Kornblume	Centaurea cyanus	UG03, UG04, UG22
6	Fünfmänniges Hornkraut	Cerastium semidecandrum	UG03, UG04, UG22
7	Acker-Schöterich	Erysimum cheiranthoides	UG03, UG04, UG22
8	Sonnenwend-Wolfsmilch	Euphorbia helioscopia	UG03, UG04, UG22
9	Kleinblütiger Hohlzahn	Galeopsis bifida	UG03, UG04, UG22
10	Sumpf-Ruhrkraut	Gnaphalium uliginosum	UG03, UG04, UG22
11	Berg-Sandglöckchen	Jasione montana	UG03, UG04, UG22
12	Gewöhnlicher Rainkohl	Lapsana communis	UG03, UG04, UG22
13	Weg-Malve	Malva neglecta	UG03, UG04, UG22
14	Hopfen-Klee	Medicago lupulina	UG03, UG04, UG22
15	Gelber Steinklee	Melilotus officinalis	UG03, UG04, UG22
16	Sand-Vergissmeinnicht	Myosotis stricta	UG03, UG04, UG22
17	Sand-Mohn	Papaver argemone	UG03, UG04, UG22
18	Saat-Mohn	Papaver dubium	UG03, UG04, UG22
19	Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa	UG03, UG04, UG22
20	Gewöhnlicher Klettenkerbel	Torilis japonica	UG03, UG04, UG22
21	Hasen-Klee	Trifolium arvense	UG03, UG04, UG22
22	Feld-Klee	Trifolium campestre	UG03, UG04, UG22
23	Kleiner Klee	Trifolium dubium	UG03, UG04, UG22
24	Feld-Ehrenpreis	Veronica arvensis	UG03, UG04, UG22
1	Garten-Wolfsmilch	Euphorbia peplus	UG03, UG04
2	Kleiner Vogelfuß	Ornithopus perpusillus	UG03, UG04
3	Gewöhnlicher Erdrauch	Fumaria officinalis	UG03, UG22
4	Purpurrote Taubnessel	Lamium purpureum	UG03, UG22
5	Acker-Vergissmeinnicht	Myosotis arvensis	UG03, UG22
6	Klatschmohn	Papaver rhoeas	UG03, UG22
7	Kleiner Sauerampfer	Rumex acetosella	UG03, UG22
8	Acker-Spergel	Spergula arvensis	UG03, UG22
9	Wege-Rauke	Sisymbrium officinale	UG04, UG22
10	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel	Aphanes arvensis	UG03
11	Gewöhnliche Besenrauke	Descurainia sophia	UG03
12	Kleinköpfiger Pippau	Crepis capillaris	UG04
13	Gleichblättriger Vogelknöterich	Polygonum arenastrum	UG04
14	Rote Schuppenmiere	Spergularia rubra	UG04
15	Bauernsenf	Teesdalia nudicaulis	UG04

Überwiegend ausdauernde Arten

Nr.	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung (GAP-Liste)	UG (3/4/22)
1	Kleiner Odermennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>	UG03, UG04, UG22
2	Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	UG03, UG04, UG22
3	Ausdauerndes Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	UG03, UG04, UG22
4	Krause Distel	<i>Carduus crispus</i>	UG03, UG04, UG22
5	Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	UG03, UG04, UG22
6	Acker-Hornkraut	<i>Cerastium arvense</i>	UG03, UG04, UG22
7	Gewöhnliche Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>	UG03, UG04, UG22
8	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	UG03, UG04, UG22
9	Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	UG03, UG04, UG22
10	Weißes Labkraut	<i>Galium album</i>	UG03, UG04, UG22
11	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>	UG03, UG04, UG22
12	Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	UG03, UG04, UG22
13	Tüpfel-Hartheu	<i>Hypericum perforatum</i>	UG03, UG04, UG22
14	Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	UG03, UG04, UG22
15	Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>	UG03, UG04, UG22
16	Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>	UG03, UG04, UG22
17	Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	UG03, UG04, UG22
18	Gewöhnliches Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i>	UG03, UG04, UG22
19	Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>	UG03, UG04, UG22
20	Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	UG03, UG04, UG22
21	Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>	UG03, UG04, UG22
22	Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>	UG03, UG04, UG22
23	Gewöhnliche Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	UG03, UG04, UG22
24	Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>	UG03, UG04, UG22
25	Kuckucks-Lichtnelke	<i>Silene (Lychnis) flos-cuculi</i>	UG03, UG04, UG22
26	Breitblättrige Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>	UG03, UG04, UG22
27	Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	UG03, UG04, UG22
28	Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>	UG03, UG04, UG22
29	Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	UG03, UG04, UG22
30	Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	UG03, UG04, UG22
31	Schwarze Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>	UG03, UG04, UG22
32	Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>	UG03, UG04, UG22
33	Schmalblättrige Wicke	<i>Vicia angustifolia</i>	UG03, UG04, UG22
34	Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	UG03, UG04, UG22
1	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>	UG03, UG04
2	Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>	UG03, UG04
3	Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	UG03, UG22
4	Scabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>	UG03, UG22
5	Gewöhnliche Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	UG03, UG22
6	Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon (Scorzoneroides) autumnalis</i>	UG03, UG22
7	Hornschotenklee	<i>Lotus corniculatus</i>	UG03, UG22

8	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	UG03, UG22
9	Gemeines Leimkraut	Silene vulgaris	UG03, UG22
10	Feld-Thymian	Thymus pulegioides	UG03, UG22
11	Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	UG03, UG22
12	Weinbergs-Lauch	Allium vineale	UG04, UG22
13	Feld-Beifuß	Artemisia campestris	UG04, UG22
14	Gewöhnliche Schwarznessel	Ballota nigra	UG04, UG22
15	Nickende Distel	Carduus nutans	UG04, UG22
16	Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias	UG04, UG22
17	Acker-Glockenblume	Campanula rapunculoides	UG03
18	Kriech-Günsel	Ajuga reptans	UG03
19	Wald-Ruhrkraut	Gnaphalium sylvaticum	UG03
20	Sichel-Luzerne	Medicago falcata	UG03
21	Kriechende Hauhechel	Ononis repens	UG03
22	Große Pimpinelle	Pimpinella major	UG03
23	Kleine Pimpinelle	Pimpinella saxifraga	UG03
24	Silber-Fingerkraut	Potentilla argentea	UG03
25	Rote Lichtnelke	Silene dioica	UG03
26	Gewöhnliche Goldrute	Solidago virgaurea	UG03
27	Zickzack-Klee	Trifolium medium	UG03
28	Zaun-Wicke	Vicia sepium	UG03
29	Feinblättrige Wicke	Vicia tenuifolia	UG03
30	Gewöhnliches Hornkraut	Cerastium holosteoides	UG04
31	Doldiges Habichtskraut	Hieracium umbellatum	UG04
32	Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare	UG04

Anlage 3

Wasserschutzgebiete (WSG) in M-V

	Bezeichnung des WSG	WSG-Verordnung vom	Fundstelle	Von der Kürzung nach Ziffer 5.3 Buchstabe a der Richtlinie* betroffene Zone
1	Neubrandenburg	8. Juli 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 547 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
2	Perniek	17. Dezember 2002	GVOBl. M-V 2002 S. 60 Nr. 2	Zone II (engere Schutzzone)
3	Neu Rachow	29. April 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 332 Nr. 9	Zone II (engere Schutzzone)
4	Groß Nemerow-Zachow	2. Juli 2003 Berichtigung: 29. August 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 374 Nr. 11 GVOBl. M-V 2003 S. 373 Nr. 12	Zone II (engere Schutzzone)
5	Pinnow	7. Oktober 2003	GVOBl. M-V 2003 S. 492 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
6	Quoltitz	26. Mai 2004	GVOBl. M-V 2004 S. 266 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
7	Penzlin	27. September 2009	GVOBl. M-V 2004 S. 474 Nr.19	Zone II (engere Schutzzone)
8	Poseritz-Glutzow	21. Februar 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 75 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
9	Dahmen	29. Juni 2005, geändert durch VO am 1. Dezember 2008	GVOBl. M-V 2005 S. 310 Nr. 11 GVOBl. M-V 2008 S. 504 Nr. 17	Zone II (engere Schutzzone)
10	Dorf Mecklenburg	21. September 2005	GVOBl. M-V 2005 S. 514 Nr. 15	Zone II (engere Schutzzone)
11	Zibühl	1. Juni 2006	GVOBl. M-V 2006 S. 462 Nr. 11	Zone II (engere Schutzzone)
12	Lalendorf	1. Oktober 2007, geändert durch VO am 21. August 2018	GVOBl. M-V 2007 S. 326 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 354 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
13	Schlieffenberg	1. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 335 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
14	Rothspalk	9. Oktober 2007	GVOBl. M-V 2007 S. 344 Nr. 16	Zone II (engere Schutzzone)
15	Baumgarten	21. Oktober 2008, geändert durch VO am 20. August 2009	GVOBl. M-V 2008 S.421 Nr. 14 GVOBl. M-V 2009 S.502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
16	Bristow	4. Februar 2009	GVOBl. M-V 2009 S.266 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
17	Altkalen	27. Juli 2009	GVOBl. M-V 2009 S.502 Nr. 14	Zone II (engere Schutzzone)
18	Lohmen	5. Dezember 2009	GVOBl. M-V 2009 S. 784 Nr. 20	Zone II (engere Schutzzone)
19	Breesen	25. April 2010, geändert durch VO am 15. Februar 2011	GVOBl. M-V 2010 S. 227 Nr. 8 GVOBl. M-V 2011 S.81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)
20	Grevesmühlen-Wotenitz	22. September 2010	GVOBl. M-V 2010 S.551 Nr. 18	Zone II (engere Schutzzone)
21	Torgelow	7. Februar 2011	GVOBl. M-V 2011 S.81 Nr. 4	Zone II (engere Schutzzone)

22	Teterow	28. März 2011	GVOBl. M-V 2011 S.218 Nr. 6	Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutz- zone)
23	Gnoien	19. April 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 292 Nr. 8	Zone II (engere Schutz- zone)
24	Wolde	12. Juni 2011	GVOBl. M-V 2011 S. 429 Nr. 12	Zone II (engere Schutz- zone)
25	Güstrow, Gold- berger Straße	20. Juni 2012	GVOBl. M-V 2012 S. 282 Nr. 11	Zone II (engere Schutz- zone)
26	Altenhagen	20. Oktober 2012 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2012 S. 482 Nr. 18 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutz- zone)
27	Weltzin	30. Januar 2013 Berichtigung: 16. April 2013	GVOBl. M-V 2013 S. 128 Nr. 3 GVOBl. M-V 2013 S.289 Nr. 7	Zone II (engere Schutz- zone)
28	Dargun	17. Dezember 2013, geändert durch VO am 27. Mai 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 4 Nr. 1 GVOBl. M-V 2014 S. 295 Nr. 12	Zone II (engere Schutz- zone)
29	Demmin	30. Dezember 2013	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 2	Zone II (engere Schutz- zone)
30	Boitin	25. März 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 18 Nr. 7	Zone II (engere Schutz- zone)
31	Koppelow	27. September 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 525 Nr. 19	Zone II (engere Schutz- zone)
32	Zarrentin	26. Oktober 2014	GVOBl. M-V 2014 S. 614 Nr. 22	Zone II (engere Schutz- zone)
33	Setzin	20. April 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 126 Nr. 9	Zone II (engere Schutz- zone)
34	Rodenwalde	8. September 2015 Berichtigung: 20. Oktober 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 276 Nr. 17 GVOBl. M-V 2015 S. 386 Nr. 19	Zone II (engere Schutz- zone)
35	Zepelin	20. Oktober 2015 Berichtigung: 19. November 2015	GVOBl. M-V 2015 S. 397 Nr. 20 GVOBl. M-V 2015 S. 470 Nr. 21	Zone II (engere Schutz- zone)
36	Schwaan	12. Dezember 2015	GVOBl. M-V 2016 S. 6 Nr. 1	Zone II (engere Schutz- zone)
37	Zarnewan	9. März 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 65 Nr. 5	Zone II (engere Schutz- zone)
38	Mirow	9. August 2016	GVOBl. M-V 2016 S. 759 Nr. 20	Zone II (engere Schutz- zone)
39	Zernin	16. August 2017	GVOBl. M-V 2017 S. 232 Nr. 10	Zone II (engere Schutz- zone)
40	Levenhagen	20. August 2018 Berichtigung: 20. September 2019	GVOBl. M-V 2018 S. 342 Nr. 16 GVOBl. M-V 2018 S. 383 Nr. 18	Zone II (engere Schutz- zone)
41	Ortkrug	28. Mai 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 450 Nr.39	Zone II (engere Schutz- zone)
42	Fernlütkevitz	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S.814 Nr. 56	Zone II (engere Schutz- zone)
43	Barhöft	11. Juli 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 828 Nr. 56	Zone II (engere Schutz- zone)
44	Wismar-Wendorf	3. Dezember 2020	GVOBl. M-V 2020 S. 1391 Nr. 83	Zone II (engere Schutz- zone)

		Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	
45	Wismar-Friedrichshof	14. Dezember 2020 Berichtigung: 23. Februar 2021	GVOBl. M-V 2021 S.18 Nr. 2 GVOBl. M-V 2021 S. 170 Nr.11	Zone II (engere Schutzzone)
46	Groß Babelin	16. Juli 2022	GVOBl. M-V 2022 S.488 Nr. 35	Zone II (engere Schutzzone)

* Naturschutzorientierte Ackernutzungsrichtlinie